

Richtlinie über Zuschüsse im Bereich der Städtepartnerschaften

(Richtlinie Städtepartnerschaften)

§ 1 – Grundsätze

1. Die Stadt Kirchheim unter Teck unterstützt die partnerschaftlichen Beziehungen zu den Städten Rambouillet (Frankreich), Kalocsa (Ungarn) sowie Bački Petrovac (Serbien). Städtepartnerschaften sollen gemeinsam mit der Bürgerschaft gestaltet und gelebt werden.
2. Sofern die Stadtverwaltung nicht selbst Organisator einer Begegnung ist, steht sie anderen Organisationen auf Wunsch beratend zur Seite und stellt die erforderlichen Kontakte in die Partnerstadt her.
3. Zuschüsse auf Basis der nachfolgenden Paragraphen können nur dann ausbezahlt werden, wenn die Begegnung rechtzeitig vorher bei der Stadtverwaltung angemeldet und von dieser bestätigt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Reisen mit überwiegend touristischem Charakter werden nicht bezuschusst

§ 2 – Pro-Kopf-Zuschüsse für Kirchheimer Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei auswärtigen Begegnungen mit den Partnerstädten

1. Für auswärtige Begegnungen mit den Partnerstädten werden für
 - a. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kirchheim unter Teck sowie
 - b. Sonstige Organisationen mit Sitz in Kirchheim unter Teck

Reisekostenzuschüsse gewährt. Bei den genannten Begegnungen bezuschusst die Stadtverwaltung die Reisekosten der Kirchheimer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis zum 27. Geburtstag) mit maximal 150 Euro pro Person. Der Zuschussbetrag wird mit 15.000 Euro/Jahr veranschlagt. Stehen innerhalb des Budgets weitere Mittel zur Verfügung, kann die Verwaltung auch darüber hinaus Zuschüsse nach Satz 2 gewähren.

2. Jede Besuchergruppe sollte eine Gegeneinladung aussprechen.

§ 3 – Pro-Kopf-Zuschüsse für weitere Begegnungen mit den Partnerstädten

1. Gastgebende Gruppen übernehmen die Kosten für den Aufenthalt sowie für die Unterbringung.
2. Für Begegnungen mit den Partnerstädten, die nicht unter § 2 fallen, werden für
 - a. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kirchheim unter Teck sowie
 - b. Sonstige Organisationen mit Sitz in Kirchheim unter Teck

Zuschüsse gewährt. Bei den genannten Begegnungen bezuschusst die Stadtverwaltung die Begegnung mit maximal 50 Euro pro anreisender Person aus der Partnerstadt. Der Zuschussbetrag wird mit 5.000 Euro/Jahr veranschlagt. Stehen innerhalb des Budgets noch Mittel zur Verfügung, kann die Verwaltung auch darüber hinaus Zuschüsse nach Satz 2 gewähren.

3. Bei den Begegnungen übernimmt die Stadtverwaltung – zusätzlich zu Absatz 2 - die Hotelkosten der Begleitpersonen sowie der Busfahrerinnen und Busfahrer während des Aufenthalts in Kirchheim unter Teck.
4. Auf Wunsch veranstaltet die Stadtverwaltung einen Empfang für die anreisenden Gäste im Rathaus.

§ 4 – Weitergehende Finanzierung von Begegnungen

Sollte aufgrund der besonderen Form der Begegnung ein außergewöhnlicher Kosten- bzw. sonstiger Aufwand entstehen, der eine besondere Belastung darstellt und das Zustandekommen der Begegnung unmöglich machen würde, kann im Einzelfall eine über die §§ 2 und 3 hinausgehende finanzielle oder organisatorische Unterstützung gewährt werden. Hierzu ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht der gesamten Begegnung vorzulegen. Der Zuschussbetrag wird mit 5.000 Euro/Jahr veranschlagt.

§ 5 – Zuschüsse für den Partnerschaftsausschuss mit Rambouillet

1. Der Partnerschaftsausschuss mit Rambouillet erhält für seine Arbeit im Rahmen der Städtepartnerschaft einen Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro.
2. Übersteigen die angefallenen Ausgaben des Partnerschaftsausschusses die ausgezahlten Zuschüsse, gelten diese Mittel als verbraucht. Übersteigen die ausgezahlten Zuschüsse die tatsächlich angefallenen Ausgaben des Partnerschaftsausschusses, sind diese Mittel an die Stadt zurück zu erstatten.
3. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Fallen Ausgaben für Bestellungen oder Auftragsvergaben des laufenden Jahres erst im folgenden Jahr an, können sie dem alten Abrechnungszeitraum noch zugerechnet werden, soweit Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres erfolgt sind.

4. Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist in einem Verwendungsnachweis darzustellen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des der Auszahlung folgenden Kalenderjahres nach Aufwandsarten getrennt nachzuweisen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Zahlungsbestätigungen müssen bei Barzahlung aus den Belegen und im Übrigen aus den vorzulegenden Kontounterlagen ersichtlich sein. Nach Eingang prüft die Verwaltung die Verwendungsnachweise. Der Partnerschaftsausschuss wird schriftlich über das Prüfungsergebnis und etwaige Rückforderungen informiert.
5. Als nicht abrechnungsfähige Kosten gelten insbesondere Aufwendungen, die bereits durch anderweitige öffentliche Mittel, insbesondere Zuschüsse nach den §§ 2 - 4, abgegolten sind. Hierüber besteht eine aktive Offenlegungspflicht.
6. Die vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg. Hierfür hat der Partnerschaftsausschuss die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zehn Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Kirchheim unter Teck folgenden Haushaltsjahres.

§ 6 - Reisekosten von bestimmten Personengruppen

1. Reisekosten von Organen der Stadt zugehörigen Personen (Stadtverwaltung und kommunale Gremien) werden von dieser getragen.
2. Darüber hinaus können im Einzelfall bei Personen, die im Auftrag und Interesse der Stadt reisen, auf der Grundlage von § 4 die Reisekosten übernommen werden.
3. Die Kosten von Mitgliedern der Vereine und Institutionen, deren Zweck der Austausch und die Förderung der Städtepartnerschaft ist, werden von diesen selbst getragen.
4. Die Personen verpflichten sich, selbst für eventuell erforderliche Bescheinigungen (beispielsweise A1-Bescheinigung) zu sorgen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.